

# **Rahmenvereinbarung**

**zwischen**

**dem Verband der Angestellten-Krankenkassen e.V., Siegburg**

**und**

**dem Bundesverband der GebärdensprachdolmetscherInnen**

**Deutschlands e.V., Arnstadt**

**vom 01. November 2008**

## **§ 1 Einleitung/Geltungsbereich**

- (1) Nach § 17 Abs. 2 SGB I und § 19 Abs. 1 Satz 2 SGB X haben hörbehinderte Menschen das Recht, sowohl bei der Ausführung von Sozialleistungen als auch im sonstigen Verkehr mit Sozialleistungsträgern die Deutsche Gebärdensprache zu verwenden. Die durch Verwendung der Gebärdensprache und anderer Kommunikationshilfen entstehenden Kosten sind vom zuständigen Sozialleistungsträger zu tragen.
  
- (2) Diese Rahmenvereinbarung regelt auf der Basis der im Absatz 1 aufgeführten Rechtsgrundlagen das Verfahren bei der Inanspruchnahme von Gebärdensprachdolmetschern und die Kostenübernahme durch die Ersatzkassen. Sie gilt für die
  - a) Barmer Ersatzkasse, Wuppertal  
Deutsche Angestellten-Krankenkasse, Hamburg  
Techniker Krankenkasse, Hamburg  
KKH - Die Kaufmännische, Hannover  
GEK, Schwäbisch Gmünd  
HEK – Hanseatische Krankenkasse, Hamburg  
Hamburg Münchener Krankenkasse, Hamburg  
hkk, Bremen  
  
als Kranken- und Pflegekassen;
  
  - b) korporativen und Einzelmitglieder des Bundesverbandes der GebärdensprachdolmetscherInnen e.V., der dem VdAK mit Abschluss der Rahmenvereinbarung eine Liste der von ihm vertretenen GebärdensprachdolmetscherInnen zur Verfügung stellt und laufend aktualisiert. Nur die darin aufgeführten Daten werden zur Weitergabe an die Berechtigten nach § 2 verwendet.

Alle Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Rahmenvereinbarung gebraucht werden, gelten sowohl in der männlichen als auch weiblichen Form.

- (3) Gegenstand der Rahmenvereinbarung ist auch die jeweils aktuelle Berufs- und Ehrenordnung des Bundesverbandes der GebärdensprachdolmetscherInnen Deutschlands e. V. (siehe Anlage 1).
- (4) Der Deutsche Gehörlosen-Bund e.V., Hamburg sowie der Deutsche Schwerhörigenbund e.V., Berlin, standen beratend zur Verfügung.

## **§ 2 Berechtigter Personenkreis**

- (1) Hörbehinderte
  - Gehörlose Menschen (taub Geborene oder bis zum 7. Lebensjahr Ertaubte),
  - hochgradig schwerhörige Menschen, deren Restgehör trotz Hörhilfe (z. B. Hörgerät oder Cochlear-Implantat) nicht zur Sprachaufnahme ausreicht,
  - vollständig (nach dem 7. Lebensjahr) ertaubte Menschen,
  - taubblinde Menschen.
- (2) Behinderte mit starker Beeinträchtigung der Sprach- bzw. Sprechfähigkeit (z. B. wegen einer autistischen Störung, einer Aphasie oder Dysarthrie).

## **§ 3 Anspruchsauslösende Tatbestände / Voraussetzungen**

- (1) Der im § 2 dieser Rahmenvereinbarung aufgeführte Personenkreis hat das Recht, bei der Inanspruchnahme von Leistungen der Kranken- und Pflegeversicherung und in deren Verwaltungsverfahren die Deutsche Gebärdensprache bzw. lautsprachbegleitende Gebärden zu verwenden. Voraussetzung ist, dass dem Betroffenen ohne die Verwendung der Gebärdensprache die Wahrneh-

mung seiner sozialen Rechte (§ 2 SGB I) nicht oder nicht vollständig möglich ist. Hierzu gehört insbesondere der Anspruch auf Gewährleistung einer wirtschaftlichen (§ 12 Abs. 1 SGB V) Krankenbehandlung.

(2) Die Verwendung der Gebärdensprache unter Zuhilfenahme eines Gebärdensprachdolmetschers kommt in Betracht, wenn dieser benötigt wird

a) beispielsweise für eine medizinisch notwendige Inanspruchnahme

1. ambulanter oder stationärer Untersuchungen
2. ambulanter oder stationärer Behandlungen
3. von Heilmitteln
4. von Hilfsmitteln
5. von Zahnersatz

b) im Zusammenhang mit einem Verwaltungsverfahren (z. B. Leistungsantrag, Antrag auf freiwillige Mitgliedschaft, Auskunfts- oder Beratungsersuchen, Widerspruchsverfahren)

c) für Pflegeleistungen;

und zwar ungeachtet dessen, ob es sich bei den zu erbringenden oder betroffenen Leistungen um Gesetzes-, Satzungs- oder Ermessensleistungen handelt.

## **§ 4 Anspruchsumfang**

(1) Der Berechtigte hat nach Maßgabe des Absatzes 2 ein Wahlrecht hinsichtlich der Inanspruchnahme von Gebärdensprachdolmetschern. Er kann grundsätzlich nicht darauf verwiesen werden, sich schriftlich zu äußern.

(2) Die Notwendigkeit für den Einsatz eines Gebärdensprachdolmetschers ist im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Leistungen nur insoweit gegeben, als

- der Leistungserbringer (z. B. Vertragsarzt, Hilfsmittellieferant) vom Versicherten nur so die benötigten Informationen (z. B. zur Anamnese- und Befunderhebung, Klärung der Hilfsmitteltauglichkeit) erhält und/oder
- dem Versicherten vom Leistungserbringer die erforderlichen Hinweise nur so vermittelt werden können (z. B. hinsichtlich der notwendigen Mitwirkung an Behandlungsmaßnahmen bzw. bei der Abgabe oder Anpassung von Hilfsmitteln).

Bei laufend zu erbringenden Leistungen (z.B. Heilmittelerien) kann sich die Notwendigkeit für den Einsatz eines Gebärdensprachdolmetschers deshalb auf bestimmte Behandlungsphasen (z.B. Behandlungsbeginn, Änderung oder Beendigung der Behandlung) beschränken.

Ist hiernach der Bedarf für einen Gebärdensprachdolmetschereinsatz nicht eindeutig bestimmbar, ist bei der Entscheidung hierüber die Einschätzung des Hörbehinderten zu Grunde zu legen.

- (3) Die Notwendigkeit einer Doppelbesetzung ist gegeben, wenn
- a) die Dolmetschzeit zusammenhängend länger als 60 Minuten andauert und keine Möglichkeit zur Steuerung von Pausen/Unterbrechungen durch den Dolmetscher besteht,
  - b) vier oder mehr Gesprächsteilnehmer (ohne Dolmetscher) beteiligt sind,
  - c) verschiedene Medien (z.B. Overhead-Projektor, Video/TV) zum Einsatz kommen.

Darüber hinaus kann eine Doppelbesetzung in vorstehend nicht erfassten besonders gelagerten Einzelfällen notwendig sein. Dabei ist eine Gesamtwürdigung der Dauer und Intensität des benötigten Dolmetschereinsatzes durch den Dolmetscher sowie die weiteren Beteiligten erforderlich.

- (4) Der Anspruch auf Übernahme der durch die Verwendung der Gebärdensprache bzw. lautsprachbegleitender Gebärden entstehenden Kosten beschränkt sich auf die Deutsche Gebärdensprache und die deutsche Lautsprache. Für Hörgeschädigte mit sprachlicher bzw. kognitiver Beeinträchtigung oder Mehrfachbehinderung kann ein Relaisdolmetscher hinzugezogen werden. Die durch (evtl. zusätzliche) Hinzuziehung eines Fremdsprachendolmetschers bzw. Verwendung einer ausländischen Gebärdensprache entstehenden zusätzlichen Kosten sind nicht erstattungsfähig.

## **§ 5 Art der Bereitstellung**

- (1) Zuständig ist die Kranken-/Pflegekasse, die Kostenträger der benötigten Leistung ist, oder bei der das Verwaltungsverfahren bzw. Versicherungsverhältnis geführt wird.

Dies gilt auch, wenn ein nach § 2 Berechtigter nicht bei der Ersatzkasse versicherter Elternteil für ein (ggf. auch nicht hör- bzw. sprachbehindertes) noch nicht volljähriges Kind (vgl. § 36 Abs. 1 und 2 SGB I) oder für einen zurzeit aus Krankheitsgründen nicht handlungsfähigen Angehörigen tätig wird.

- (2) Die Ersatzkassen wirken darauf hin, dass den berechtigten Hörbehinderten die Inanspruchnahme von Gebärdensprachdolmetschern möglichst einfach gestaltet wird. Sie werden deshalb ihre Versicherten über diese Rahmenvereinbarung informieren und bitten, sich zur Erfassung der Anspruchsberechtigung zu melden (Muster siehe Anlage 3). Die jeweilige Ersatzkasse stellt hiernach eine diesbezügliche Bestätigung zur Vorlage bei Leistungserbringern und Gebärdensprachdolmetschern aus (Muster siehe Anlage 4).
- (3) Der Gebärdensprachdolmetscher kann den Einsatz direkt mit der Ersatzkasse abrechnen (Ausnahme: stationäre Behandlung/Pflege, siehe Absatz 4). Eine vorherige Antragstellung ist erforderlich, sofern

- der Einsatz bei einem Leistungserbringer im Ausland erfolgen soll,
- der Einsatz im Inland durch einen nicht dem Einsatzort nächstgelegenen und verfügbaren Gebärdensprachdolmetscher erfolgen soll,
- eine Doppelbesetzung geplant ist.

Für diese Fälle ist der als Anlage 5 vorgesehene Vordruck bestimmt.

- (4) Im Falle stationärer Krankenhausbehandlungen, stationärer Vorsorge- und Rehabilitationsleistungen sowie Aufhalten in stationären Pflegeeinrichtungen sind die Einsätze von Gebärdensprachdolmetschern mit den Pflege-sätzen bzw. Fallpauschalen abgegolten, sodass es einer direkten Kontaktaufnahme und Kostenabrechnung zwischen Gebärdensprachdolmetscher und stationärer Einrichtung bedarf. Ist diese hierzu nicht bereit, sollen sich Gebärdensprachdolmetscher bzw. Versicherter um Unterstützung an die Ersatzkasse wenden.
- (5) Die Ersatzkasse stellt den Anspruchsberechtigten auf Nachfrage ein Verzeichnis mit den in der jeweiligen Region tätigen Gebärdensprachdolmetschern zur Verfügung und übernimmt auf Wunsch des Hörbehinderten die Bestellung eines Gebärdensprachdolmetschers.

## **§ 6 Vergütung und Abrechnung**

- (1) Die Ersatzkassen vergüten die Einsatzleistungen und Aufwendungen der Gebärdensprachdolmetscher wie folgt:
1. Für die Einsatzzeiten werden je angefangene halbe Stunde 27,50 € gezahlt.  
Einsatzzeiten beinhalten Dolmetsch-, Wege- und Wartezeiten.
  2. Für nicht planbare Einsätze ab 20.00 Uhr bis 6.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen wird ein Zuschlag in Höhe von 25 % der Leistung nach Nr. 1 gezahlt.

3. Vor- und Nachbereitungszeiten werden nicht vergütet.  
Abweichende Einzelabsprachen in besonderen Fällen sind möglich.
  4. Bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel werden die nachgewiesenen Fahrkosten (ggf. der zweiten Klasse) erstattet; im Falle der Benutzung eines PKW 0,30 Euro je Kilometer sowie ggf. anfallende Parkgebühren.
  5. Dem Gebärdensprachdolmetscher werden die Ausfallkosten in den Fällen ersetzt, in denen der Ausfall nicht in der Privatsphäre des Versicherten begründet ist. Wird ein Einsatztermin innerhalb von 3 Werktagen vor dem Einsatz abgesagt, können Ausfallkosten von 50 % der Einsatzzeit erhoben werden. Wird der Termin einen Werktag vor dem Einsatz abgesagt, betragen die Ausfallkosten 100 %. Dies gilt nur, wenn kurzfristig kein anderer Einsatz statt des ausgefallenen Termins wahrgenommen werden kann. Im Falle abgesagter Einsätze im Zusammenhang mit einer ambulanten ärztlichen Behandlung werden die erstattungsfähigen Ausfallkosten von 50 bzw. 100 % auf der Basis eines zweistündigen Einsatzes zuzüglich der zu erwartenden Wegezeit bestimmt.
  6. Sofern Umsatzsteuerpflicht besteht, ist die Umsatzsteuer zusätzlich erstattungsfähig.
  7. Einzelabsprachen nach § 14 JVEG sind möglich.
- (2) Die Berechnung der Fahrzeit und Fahrstrecke hat auf der Grundlage des schnellsten Weges zum Einsatzort zu erfolgen. Berücksichtigungsfähig sind höchstens die Fahrzeit und -strecke vom Betriebssitz bzw. Wohnort des Gebärdensprachdolmetschers bis zum Einsatzort und zurück.
- (3) Anfragen der Ersatzkassen zur Rechnungsstellung des Gebärdensprachdolmetschers werden kostenfrei und unverzüglich beantwortet.

- (4) Der Gebärdensprachdolmetscher rechnet die Leistungen und Aufwendungen nach erbrachter Leistung mit der Ersatzkasse ab. Bei sich wiederholenden Dolmetscheinsätzen (wegen laufend zu erbringender Leistungen) können Zwischenabrechnungen für einen Zeitraum von mindestens einem Monat erstellt werden. Nach Einführung des Datenaustausches gelten die Richtlinien nach § 302 SGB V in der jeweiligen Fassung.
- (5) Die Rechnungen sind von den Ersatzkassen spätestens innerhalb von vier Wochen nach Eingang zu bezahlen. Eine Verpflichtung der Ersatzkasse zur Begleichung der Rechnungen besteht nur, sofern zum Zeitpunkt des Dolmetscheinsatzes eine Anspruchsberechtigung des Versicherten gegeben ist.

## **§ 7 Qualitätssicherung**

- (1) Der Bundesverband der GebärdensprachdolmetscherInnen Deutschlands e.V. (BGSD) und seine regionalen Untergliederungen stellen sicher, dass in der Liste zu § 1 Abs. 2 Buchstabe b nur Gebärdensprachdolmetscher aufgeführt werden, deren fachliche Qualifikation den Aufnahmebestimmungen für Einzelmitglieder des BGSD entspricht (siehe Anlage 2).

## **§ 8 Datenschutz**

- (1) Die unter § 1 Abs. 2 Buchstaben a und b aufgeführten Vereinbarungspartner verpflichten sich, die Bestimmungen über den Schutz der Sozialdaten (§§ 67 ff SGB X) zu beachten, personenbezogene Daten nur zur Erfüllung der sich aus dieser Rahmenvereinbarung ergebenden Aufgaben zu verarbeiten, bekanntzugeben, zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen.
- (2) Der Bundesverband der GebärdensprachdolmetscherInnen Deutschlands e. V. verpflichtet sich, dies seinen Mitgliedern und den Landesverbänden bekanntzugeben.

## § 9 Inkrafttreten / Geltungsdauer

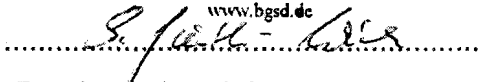
- (1) Diese Rahmenvereinbarung tritt am 01. November 2008 in Kraft.
- (2) Die Rahmenvereinbarung kann von jedem Vereinbarungspartner mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden. Die Vergütungsregelung nach § 6 Abs. 1 kann frühestens zum 31. Dezember 2011 gekündigt werden.
- (3) Die Vereinbarungspartner verpflichten sich, die Erfahrungen mit der Umsetzung dieser Rahmenvereinbarung fortlaufend auszuwerten und hierüber im Jahr 2010 unter Beteiligung des Deutschen Gehörlosen-Bundes e.V., Hamburg, sowie des Deutschen Schwerhörigenbundes e.V., Berlin, zu beraten. Sollte sich kurzfristig Handlungsbedarf ergeben, kommen die Vereinbarungspartner überein, innerhalb von drei Monaten in die Verhandlungen einzutreten.



Verband der Angestellten-Krankenkassen e.V.,  
Siegburg

Bundesverband der  
GebärdensprachdolmetscherInnen  
Deutschland e.V.

1. Vorsitzende  
Susanne Günther-Wick  
Geschäftsstelle  
90334 Erlenbach Hauptstrasse 58  
Tel: 036 200 7 605 26 Fax: 036 200 7 609 39  
www.bgsd.de



Bundesverband der  
GebärdensprachdolmetscherInnen  
Deutschlands e.V., Arnstadt

## Anlage 1

# **Berufs- und Ehrenordnung für Gebärdensprachdolmetscher/innen und Übersetzer/innen**

### **Präambel:**

Diese Berufs- und Ehrenordnung gibt die allgemeine Berufsauffassung über die Rechte und Pflichten von Gebärdensprachdolmetscher/innen und -übersetzer/innen\* sowie über deren Umgang untereinander wieder. Sie kann nicht erschöpfend sein und befreit nicht von der Pflicht, in eigener Verantwortung zu handeln und dabei den Sinn der Berufs- und Ehrenordnung zu beachten.

(\* im folgenden als GSD/ Ü abgekürzt)

### **1. Allgemeine Berufspflichten**

1. GSD/Ü üben ihren Beruf unabhängig, professionell, gewissenhaft, unparteiisch und verschwiegen aus. Sie haben sich der Achtung und des Vertrauens, welche die Stellung und die Aufgabe der Dolmetschenden und Übersetzenden erfordern, würdig zu erweisen.
2. Des weiteren dürfen sie das Ansehen ihres Berufsbildes und des Berufsstandes nicht gefährden. Dies gilt aber insbesondere bei der täglichen Berufsausübung, auch bei öffentlichen Äußerungen unter Nennung der Berufsbezeichnung.

### **2. Eigenverantwortlichkeit**

1. GSD/Ü üben ihre Tätigkeit in eigener Verantwortung aus. Dies erfordert, dass die Berufsangehörigen sich ein eigenes Urteil bilden und ihre Entscheidung selbst treffen. Dies gilt auch für die Tätigkeit von angestellten GSD/Ü.
2. GSD/Ü können eine Pflichtverletzung nicht damit entschuldigen, dass sie nach der Weisung eines/r Dritten, insbesondere eines Auftraggebers oder einer Auftraggeberin gehandelt hätten.

### **3. Fort- und Weiterbildung**

GSD/Ü tragen durch Fort- und Weiterbildung für den Erhalt und die Erweiterung ihrer beruflichen Qualifikation Sorge.

### **4. Auftragsannahme und Auftragsablehnung**

1. GSD/Ü sind in der Annahme eines Auftrags frei.
2. GSD/Ü nehmen nach bestem Wissen und Gewissen nur solche Aufträge an, bei denen sie ihre berufliche Unabhängigkeit nicht gefährdet sehen.
3. GSD/Ü werden nicht tätig, wenn sie in einer strittigen Angelegenheit bereits von anderen Beteiligten in Anspruch genommen wurden oder werden und wenn sie dadurch in eine Interessenkollision geraten.

4. GSD/Ü werden nicht tätig, wenn sie sich bei ihrer Tätigkeit genötigt sehen, gegen ihre Berufspflicht, das Gesetz oder die Berufs- und Ehrenordnung zu verstoßen.
5. Die Ablehnung eines Auftrags erklären GSD/Ü unverzüglich.

## **5. Auftragserfüllung**

1. GSD/Ü handeln bei der Auftragserfüllung nach bestem Wissen und Gewissen.
2. GSD/Ü werden nur in solchen Sprachen, Sprachvarianten, Kommunikationssystemen sowie Sachgebieten tätig, in denen sie über ausreichende Kenntnisse verfügen bzw. sich diese im Rahmen der Vorbereitung verschaffen können. Auch tragen sie dafür Sorge, dass sie die für den jeweiligen Auftrag erforderlichen Arbeitstechniken beherrschen. Sobald GSD/Ü erkennen, dass ein Auftrag ihre derzeitigen Fähigkeiten übersteigt, bringen sie dies allen Beteiligten zur Kenntnis.
3. GSD/Ü halten ihre Terminvereinbarungen ein. Ist ihnen dies aus zwingenden Gründen nicht möglich, so informieren sie die Beteiligten rechtzeitig und pünktlich und bemühen sich um gleichwertigen Ersatz.

## **6. Verschwiegenheit**

1. GSD/Ü verpflichten sich, über alles, was ihnen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit anvertraut worden oder bekannt geworden ist, Verschwiegenheit zu wahren, soweit nicht das Gesetz oder Grundsätze der Rechtsprechung Ausnahmen zulassen.
2. Diese Verpflichtung besteht nach der Beendigung des Auftrags fort und gilt auch gegenüber denjenigen, denen die betreffenden Tatsachen bereits von anderer Seite mitgeteilt worden sind.
3. Von der Pflicht zur Verschwiegenheit kann nach geltenden gesetzlichen Bestimmungen entbunden werden.

## **7. Kollegialität**

1. GSD/Ü dürfen das Ansehen ihres Berufsstandes durch ihr Verhalten nicht gefährden. Sie enthalten sich unsachlicher Angriffe auf die Person anderer Berufsangehöriger in Wort und Schrift.
2. Sie bewahren bei der Beurteilung der Leistung und Honorargestaltung ihrer Berufskolleg/inn/en taktvolle Zurückhaltung. Kritik an einer fehlerhaften Arbeit ist ohne Schärfe und zunächst gegenüber der betroffenen Kollegin bzw. dem betroffenen Kollegen vorzubringen.

## **8. Wettbewerb**

1. GSD/Ü enthalten sich jeglicher Form unlauteren Wettbewerbs.
2. GSD/Ü enthalten sich aller Maßnahmen, die geeignet sind, Berufskolleg/inn/en aus einem Auftrag zu verdrängen.

3. Sie versuchen nicht, Mitbewerber/inn/en zu verdrängen, indem sie die üblichen Honorarsätze planmäßig und gezielt unterbieten.
4. GSD/Ü verwenden nur solche Berufsbezeichnungen und Titel, zu deren Führung sie nach dem Bestimmungen der Gesetze berechtigt sind. Sie benutzen keine irreführenden Titel.

[lt. Verbandsbeschluss die für die Mitglieder des Bundesverbandes der GebärdensprachdolmetscherInnen Deutschlands [BGSD] e.V. verbindliche Berufs- und Ehrenordnung]

## Anlage 2

Bundesverband der GebärdensprachdolmetscherInnen Deutschlands (BGSD) e.V.  
Aufnahmebestimmungen  
Stand 13.03.05

---

### **Bundesverband der GebärdensprachdolmetscherInnen Deutschlands (BGSD) e.V. Aufnahmebestimmungen**

Diese Aufnahmebestimmungen sind Teil der in der Satzung des BGSD in §12 genannten Ausführungsbestimmungen zu den in der Satzung des BGSD in §4 genannten Formen der Mitgliedschaft. Die Aufnahmebestimmungen werden von der Bundesversammlung bestätigt und können von dieser gemäß §7.7 geändert werden.

#### **I. Formen der Mitgliedschaft**

Der Verband nimmt folgende Mitglieder auf:

- a. Korporative Mitglieder
- b. Einzelmitglieder
- c. MitgliedsanwärterInnen
- d. Studentische Mitglieder
- e. Ehrenmitglieder

##### **a. Korporative Mitglieder**

Korporative Mitglieder können die Vereinigungen werden, die die Kriterien des §4.1a BGSD-Satzung erfüllen und die ihrerseits über Qualitätssicherungskriterien verfügen. Dem Vorstand steht frei, dem aufzunehmenden Verband Auflagen hinsichtlich der Qualitätssicherung zu machen, die an die Mitgliedschaft gekoppelt sind.

##### **b. Einzelmitglieder**

Einzelmitglieder können die Personen werden, die die Kriterien des §4.1b BGSD-Satzung erfüllen und über eine der folgenden Qualifikationen verfügen:

- Diplom-GebärdensprachdolmetscherIn (FH)
- Diplom-GebärdensprachdolmetscherIn (Universität)
- Staatlich geprüfte/r GebärdensprachdolmetscherIn (Staatliches Prüfungsamt Darmstadt)
- Staatlich geprüfte/r GebärdensprachdolmetscherIn (Staatliche Prüfungsstelle München)
- Geprüfte/r GebärdensprachdolmetscherIn (IHK Düsseldorf)

##### **c. MitgliedsanwärterInnen**

MitgliedsanwärterInnen können die Personen werden, die die Voraussetzungen nach §4.1c BGSD-Satzung erfüllen. Diese Anwartschaft ist befristet auf die Dauer der Ausbildung.

#### **d. Studentische Mitglieder**

Studentische Mitglieder können die Personen werden, die die Voraussetzungen nach § 4.1d BGSD-Satzung erfüllen. Diese Mitgliedschaft ist befristet auf die Dauer des Studiums.

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums muss für eine weitere Mitgliedschaft als Einzelmitglied gemäß § 4.1b der Satzung ein neuer Antrag gestellt werden.

#### **e. Ehrenmitglieder**

Ehrenmitglieder können gemäß § 4.1e die Personen werden, die sich um den BGSD in besonderer Weise verdient gemacht haben. Ehrenmitgliedschaften können von Mitgliedern des BGSD dem Vorstand schriftlich vorgeschlagen werden.

## **II. Aufnahmeverfahren**

Ein formloser schriftlicher Antrag auf Mitgliedschaft ist an den erweiterten Vorstand zu richten. Ein Nachweis des entsprechenden Abschlusses ist in einfacher Kopie dem Antrag beizufügen. Hierüber wird auf der nächsten regulären Vorstandssitzung entschieden. Eine Verschiebung der Entscheidung begründet der Vorstand (z. B. wegen Beschlussunfähigkeit des Vorstandes) und teilt diese dem/der BewerberIn unter Angabe des neu festgesetzten Entscheidungstermins mit.

Der Vorstand hat bei der Entscheidung über den Mitgliedschaftsantrag die unter §4.1a-e aufgeführten Kriterien zu beachten. Einzelfallregelungen sind möglich.

Das Ergebnis der Entscheidung wird dem/der AntragstellerIn umgehend schriftlich mitgeteilt. Eine Mitgliedschaft beginnt jeweils mit Bekanntgabe der Mitgliedschaft an den/die AntragstellerIn.

Es besteht kein grundsätzlicher Anspruch auf Mitgliedschaft. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Diese Aufnahmebestimmungen sind auf der Bundesversammlung am 12./13. März 2005 angenommen worden und am gleichen Tag in Kraft getreten.

Anlage 3

---

**Erstmeldung zur Erfassung bei der Krankenkasse  
für einen Gebärdensprachdolmetscheinsatz**

---

Name der/des Versicherten: .....

Anschrift: .....

Geboren am: ....., Versichertennummer: .....

---

Wegen

- meiner Hörbehinderung
- der Hörbehinderung meines (z.B. Ehegatten, Kindes).....

ist die regelmäßige Inanspruchnahme eines Gebärdensprachdolmetschers erforderlich.

Art und Schwere der Hörbehinderung

- gehörlos
- hochgradig schwerhörig
- vollständig ertaubt
- taubblind
- sonstiges (nachstehend kurze Beschreibung)

.....  
.....

.....  
(Datum)

.....  
(Unterschrift des/der Versicherten)

## **Gebärdensprachdolmetscher erforderlich!**

**(Bestätigung durch die Krankenkasse)**

---

Name der/des Versicherten: .....

Anschrift: .....

Geboren am: ....., Versichertennummer: .....

---

Wegen

- Ihrer Hörbehinderung
- der Hörbehinderung .....

ist die regelmäßige Inanspruchnahme eines Gebärdensprachdolmetschers erforderlich.

Wenn Sie Leistungen unserer Krankenkasse/Pflegekasse benötigen, können Sie einen Gebärdensprachdolmetscher in Anspruch nehmen, ohne deshalb vorher mit uns Kontakt aufgenommen zu haben. Der Gebärdensprachdolmetscher kann seine Gebühren und Auslagen nach der Rahmenvereinbarung zwischen dem VdAK und dem Bundesverband der GebärdensprachdolmetscherInnen Deutschlands e.V. vom 01. November 2008 mit uns abrechnen. Gleiches gilt, wenn Sie im Zusammenhang mit dem Versicherungsverhältnis persönlich bei uns vorsprechen.

Dies gilt, wenn Sie die für Sie in Betracht kommenden dem Einsatzort nächstgelegenen und verfügbaren Gebärdensprachdolmetscher in Anspruch nehmen.

Ein vorheriger Antrag zur kassenseitigen Kostenübernahme für Gebärdensprachdolmetscher ist erforderlich, wenn

- der Einsatz bei einem Leistungserbringer im Ausland erfolgen soll,
- der Einsatz im Inland durch einen nicht dem Einsatzort nächstgelegenen und verfügbaren Gebärdensprachdolmetscher erfolgen soll,
- eine Doppelbesetzung geplant ist.

.....  
(Datum)

.....  
(Unterschrift der Krankenkasse)

**Anlage 5**

---

**Antrag des Versicherten für einen  
Gebärdensprachdolmetscheinsatz**

---

Name der/des Versicherten: .....

Anschrift: .....

Geboren am:....., Versichertennummer: .....

---

Wegen

- meiner Hörbehinderung
  - der Hörbehinderung meines (z.B. Ehegatten, Kindes).....
- werden ein/zwei\* Gebärdensprachdolmetscher für voraussichtlich (je) ..... Stunden benötigt.

Grund: \*\*

- der Einsatz soll bei einem Leistungserbringer im Ausland erfolgen
- der Einsatz soll im Inland durch einen nicht dem Einsatzort nächstgelegenen und verfügbaren Gebärdensprachdolmetscher erfolgen
- es ist eine Doppelbesetzung geplant, weil
  - der Einsatz länger als 60 Minuten andauert
  - mehr als drei Personen (ohne Dolmetscher) beteiligt sind
- Sonstiges

Welche(r) Dolmetscher(in): (Name, PLZ, Ort): .....

Doppelbes.-Dolmetscher(in): (Name, PLZ, Ort): .....

-----  
Datum Unterschrift des/der Versicherten

\* Nichtzutreffendes bitte streichen      \*\* Zutreffendes bitte ankreuzen

---

**Bestätigung der Krankenkasse**

Die Kosten des Einsatzes des/der Gebärdensprachdolmetscher (s/in) aus dem oben angeführten Anlass werden gemäß der Rahmenvereinbarung zwischen dem VdAK und dem Bundesverband der GebärdensprachdolmetscherInnen Deutschlands e. V. vom 01.11.2008 übernommen.

-----  
Datum Unterschrift der Krankenkasse